

worden ist und diese Entscheidung entweder durch ihre volle Bestätigung im Rechtsmittelverfahren vor dem Kreisgericht/6/ oder dadurch unanfechtbar geworden ist, daß innerhalb der vorgesehenen Fristen kein Einspruchsrecht (einschließlich des Einspruchs des Staatsanwalts) ausgeübt worden ist.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei, daß die Rechtskraft dieser Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts nicht nur eine formelle ist, deren Wirkung im Erlöschen des gesetzlich vorgesehenen Anfechtungsrechts besteht, sondern auch einen materiellrechtlichen Inhalt hat. Diese materielle Rechtskraft bringt zum Ausdruck, daß die im Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts, hinsichtlich des Anspruchs getroffene Feststellung unabänderlich ist; sie umfaßt „insbesondere die Bindung aller Zivilgerichte an diese Feststellung, soweit dieselben Parteien oder ihre Rechtsnachfolger über denselben Streitgegenstand erneut prozessieren“./7/

Wendet sich der in der Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht rechtskräftig unterlegene Partner des Zivilrechtsverhältnisses mit einem erneuten Begehren um Schutz seiner Rechte an das Kreisgericht, so muß — nicht zuletzt, um einander widersprechende Entscheidungen zu verhindern — an der Rechtskraft der Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts festgehalten werden. Da alle Zivilgerichte an diese Entscheidung gebunden sind, könnte der Kläger bei erneuter Geltendmachung seines Anspruchs keine Entscheidung erlangen, die inhaltlich anders lautet als die bereits ergangene. Für eine neue Klage fehlt deshalb das Rechtsschutzbedürfnis/8/; sie muß durch Prozeßurteil als unzulässig abgewiesen werden. Dies gilt auch dann, wenn das gesellschaftliche Gericht den Anspruch als unbegründet abgewiesen hat, denn damit ist nach Eintritt der materiellen Rechtskraft mit bindender Wirkung festgestellt, daß ein solcher Anspruch im Gesetz keine Stütze findet.

Zur Rechtskraft Wirkung eines Beschlusses des gesellschaftlichen Gerichts zur Bestätigung einer Einigung der Parteien

Wesentlich anders ist der Inhalt der Rechtskraft bei einem Beschluß eines gesellschaftlichen Gerichts zu beurteilen, mit dem eine Einigung der Parteien bestätigt wird (§ 56 Abs. 2 KKO, § 52 Abs. 2 SchKO). Mit einem solchen Bestätigungsbeschluß bringt das gesellschaftliche Gericht zugleich zum Ausdruck, daß die Einigung den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entspricht./9/ Dagegen ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. In einem solchen Rechtsmittelverfahren wird aber nicht über die Berechtigung eines vom gesellschaftlichen Gericht anerkannten oder abgelehnten zivilrechtlichen Anspruchs entschieden, wie das in dem oben behandelten Fall einer Entscheidung gemäß § 52 Abs. 3 SchKO notwendig und zulässig ist. Der Einspruch gegen eine vom gesellschaftlichen Gericht ausgesprochene Bestätigung einer Einigung in einer zivilrechtlichen Streitigkeit kann vielmehr nur damit begründet werden, daß eine Einigung nicht Vorgelegen habe oder diese gegen Grundsätze des sozialistischen Rechts verstoße. Die Zivilkammer des Kreisgerichts

/6/ Hierbei geht es um eine volle Nachprüfung der Berechtigung des erhobenen Anspruchs, nicht etwa nur um eine beschränkte Nachprüfung unter dem allein auf eine Überprüfung der Bestätigung einer Einigung zugeschnittenen Gesichtspunkt, ob das vor dem gesellschaftlichen Gericht erzielte Verfahrensergebnis gegen den Grundsatz des sozialistischen Rechts verstößt.

/7/ Das Zivilprozeßrecht der DDR, Bd. 1, Berlin 1957, S. 347.

/8/ Vgl. Das Zivilprozeßrecht der DDR, a. a. O., S. 201 f.

/9/ Über diese Problematik im Hinblick auf die derzeitige und künftige Gestaltung des Verfahrensrechts in zivil-, famiUen- und arbeitsrechtlichen Angelegenheiten vgl. Püschel, „Rechtsschutzanspruch und Einigung der Parteien im künftigen Zivilverfahren“, NJ 1972 S. 514 ff.

übt hierbei also nur eine Gesetzlichkeitskontrolle besonderer Art aus./10/

Dabei ist davon auszugehen, daß eine materiell-zivilrechtlich wirksame Bindung der Beteiligten an die von ihnen abgeschlossene Einigung bereits mit deren Bestätigung durch das gesellschaftliche Gericht und nicht erst mit dem fruchtlosen Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit der Zurückweisung eines gegen den Bestätigungsbeschluß gerichteten Einspruchs durch die Zivilkammer eintritt. Dies ergibt sich daraus, daß die Nachprüfungsmöglichkeit des Kreisgerichts als Rechtsmittelgericht sich im Grunde nur darauf erstreckt, ob eine rechtswirksame Einigung der Beteiligten überhaupt vorliegt./11/ Diese zivilrechtliche Wirksamkeit kann nur in dem Augenblick eingetreten sein, in dem die in der Beratung vor dem gesellschaftlichen Gericht abgegebenen Einigungserklärungen von diesem bestätigt worden sind. Andernfalls würde man das bei Bestätigung einer Einigung durch das gesellschaftliche Gericht vorgesehene Einspruchsverfahren als ein Instrument der nachträglichen Anfechtung der eigenen Willenserklärung behandeln, was es bei der strikten Beschränkung der Nachprüfungsmöglichkeit gar nicht sein kann und was auch mit dem allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz der Vertragstreue unvereinbar wäre.

Daraus ergibt sich auch der Inhalt der Rechtskraft eines Beschlusses des gesellschaftlichen Gerichts über die Bestätigung einer Einigung der Parteien: Dieser Beschluß ist nur der formellen Rechtskraft fähig. Er schließt lediglich die Möglichkeit aus, den Bestätigungsbeschluß des gesellschaftlichen Gerichts in dem vom Gesetz vorgesehenen beschränkten Umfang anzufechten. Er kann aber von seinem Wesen her keine materielle Rechtskraft über einen vor dem gesellschaftlichen Gericht erhobenen Anspruch begründen, weil eine Entscheidung über den Anspruch gar nicht getroffen worden ist. Erhebt also ein Beteiligter in einem späteren Verfahren vor dem staatlichen Gericht einen Anspruch, der bereits Gegenstand einer ordnungsgemäß bestätigten Einigung vor dem gesellschaftlichen Gericht gewesen ist, so kommt er mit seinem erneuten Anliegen nicht mit der Rechtskraft einer Entscheidung dieses Gerichts über einen vor ihm erhobenen Anspruch in Konflikt, sondern mit dem Ergebnis der eigenverantwortlichen Rechtsgestaltung, an der er durch seine eigene, bindend gewordene und in die gütliche Einigung der Parteien rechtswirksam eingegangene Willenserklärung teilgenommen hat. Mit dem erneuten Rechtsschutzbegehren erstrebt der Beteiligte mehr, als er unter den strengen Voraussetzungen des Einspruchsrechts nach § 54 Abs. 2 SchKO in der Regel erreichen kann, nämlich eine materiellrechtliche Veränderung des Rechtspruchs über den Streitgegenstand.

Bemerkungen zu dem Urteil des Bezirksgerichts Rostock in NJ 1973 S. 273

Entgegen der Auffassung des Bezirksgerichts Rostock liegt in dem von ihm entschiedenen Streitfall keine rechtskräftige Entscheidung der Schiedskommission über einen vor ihr erhobenen zivilrechtlichen Anspruch vor, sondern eine rechtswirksame Einigung der Partner über das streitige Rechtsverhältnis.

Gegenstand der Auseinandersetzung vor der Schiedskommission war allein die Frage, wer im Innenverhältnis der Parteien die Schornsteinfegergebühren zu tragen hat. Die Beteiligten hatten sich geeinigt, daß die Klägerin diese Gebühren „ab sofort“, d. h. vom Tag der Beratung vor diesem gesellschaftlichen Gericht an

/10/ Vgl. Püschel, a. a. O., S. 516 f.

/11/ Vgl. Püschel, a. a. O., S. 517.